

Antrag des Regierungsrates vom 14. Juni 2006

**4322**

## **Zivilschutzgesetz (ZSG)**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. Juni 2006,

*beschliesst:*

### **A. Allgemeines**

- § 1. Dieses Gesetz regelt Gegenstand
- a. den Vollzug der dem Kanton im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) übertragenen Aufgaben,
  - b. die Erfüllung der dem Zivilschutz als Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes im Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) zugewiesenen Aufgaben,
  - c. die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

§ 2. <sup>1</sup> Der Kanton vollzieht das BZG und überwacht die Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen. Kanton  
a. Grundsatz

<sup>2</sup> Er bezeichnet die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons.

§ 3. <sup>1</sup> Der Kanton bildet und betreibt eine kantonale Zivilschutzorganisation und regelt deren Einsatz. b. Kantonale  
Zivilschutz-  
organisation

<sup>2</sup> Die kantonale Zivilschutzorganisation hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sicherstellung der Führungsunterstützung,
- b. Unterstützung des Flughafens Zürich.

§ 4. Der Kanton stellt die Alarmierung der Bevölkerung sicher. c. Alarmierung  
der Bevölke-  
rung

§ 5. Die Gemeinde bildet eine Zivilschutzorganisation und regelt deren Einsatz. Gemeinde

## B. Zivilschutzorganisationen

Bereiche	<p>§ 6. <sup>1</sup> Die Zivilschutzorganisationen verfügen namentlich über folgende Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Führungsunterstützung,</li> <li>b. Schutz und Betreuung,</li> <li>c. Unterstützung,</li> <li>d. Kulturgüterschutz,</li> <li>e. Logistik.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Kanton legt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden für die einzelnen Zivilschutzorganisationen fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Bestände,</li> <li>b. die sicherzustellenden Bereiche.</li> </ol>
Führung	<p>§ 7. <sup>1</sup> Jede Zivilschutzorganisation wird durch eine Kommandantin oder einen Kommandanten geführt. Diese oder dieser wird durch die zuständige Behörde bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommandantinnen oder Kommandanten beraten die Behörden in allen Zivilschutzbelangen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Planung und Vollzug der Zivilschutzmassnahmen sowie Ausbildung der Angehörigen des Zivilschutzes,</li> <li>b. Einsatzkoordination und Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.</li> </ol>
Zusammenschlüsse	<p>§ 8. <sup>1</sup> Die Gemeinden können sich zur Erfüllung der Aufgaben des Zivilschutzes zusammenschliessen. Zusammenschlüsse mit Gemeinden ausserhalb des Kantons sind zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Vertragliche Regelungen müssen durch den Kanton genehmigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann Zusammenschlüsse anordnen.</p>

## C. Aufgebot und Kontrollführung

Organisation der Aufgebote	<p>§ 9. <sup>1</sup> Der Kanton schafft die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für das Aufgebot bei Einsätzen.</p> <p><sup>2</sup> Kanton und Gemeinden stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Organisation des Aufgebots sicher.</p>
Erlass der Aufgebote	<p>§ 10. <sup>1</sup> Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons erlässt die Aufgebote für die Grundausbildung, die Kaderausbildung und die Weiterbildung aller Angehörigen des Zivilschutzes sowie für die Einsätze der kantonalen Zivilschutzorganisation.</p>

<sup>2</sup> Die Zivilschutzorganisationen erlassen die Aufgebote zu den Wiederholungskursen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können Schutzdienstpflichtige für Einsätze anbieten:

- a. bei Katastrophen und in Notlagen,
- b. für Instandstellungsarbeiten,
- c. für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

§ 11. Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons ermittelt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden den jährlichen Rekrutierungsbedarf nach Grundfunktionen. Sie teilt die rekrutierten Schutzdienstpflichtigen den Zivilschutzorganisationen zu.

Zuteilung der  
Schutzdienst-  
pflichtigen

§ 12. <sup>1</sup> Schutzdienstpflichtige ohne Einteilung in eine Zivilschutzorganisation werden der Personalreserve zugeteilt.

Personalreserve

<sup>2</sup> Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons entscheidet über diese Zuteilung.

§ 13. <sup>1</sup> Auf Antrag der Zivilschutzorganisation oder der Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes entscheidet die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons über

Vorzeitige  
Entlassung

- a. die vorzeitige Entlassung aus dem Zivilschutz in eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes,
- b. über eine Wiedereinteilung.

<sup>2</sup> Sie hört die Zivilschutzkommandantin oder den Zivilschutzkommandanten und den Schutzdienstpflichtigen an.

<sup>3</sup> Die Partnerorganisationen melden der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons den Wegfall des Entlassungsgrundes.

§ 14. <sup>1</sup> Die Gemeinden stellen der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

Kontrollführung

<sup>2</sup> Der Kanton darf die zur Auftragsbefreiung erforderlichen Daten elektronisch bearbeiten und speichern.

<sup>3</sup> Die Gemeinden bezeichnen die für die Besorgung der administrativen Belange der kommunalen Zivilschutzorganisationen verantwortliche Stelle.

## D. Ausbildung

Zuständigkeiten	<p>§ 15. <sup>1</sup> Der Kanton ist zuständig für die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen seiner Zivilschutzorganisation. Bei den Zivilschutzorganisationen der Gemeinden ist er zuständig für die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Grund- und Zusatzausbildung,</li> <li>Kaderausbildung,</li> <li>Weiterbildung.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden sind zuständig für die Wiederholungskurse der Schutzdienstpflichtigen ihrer Zivilschutzorganisationen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton sorgt für eine einheitliche Ausbildung.</p>
Dauer	<p>§ 16. <sup>1</sup> Die Grundausbildung dauert zwei Wochen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Grundausbildung auf drei Wochen verlängern.</p>
Personal und Infrastruktur	<p>§ 17. <sup>1</sup> Der Kanton stellt für die Ausbildung in seinem Zuständigkeitsbereich die Infrastruktur und das Personal sicher und betreibt die Ausbildungsplätze.</p> <p><sup>2</sup> Er kann den Gemeinden und Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes Personal und Infrastruktur zu kostendeckenden Preisen zur Verfügung stellen.</p> <p><sup>3</sup> Er kann mit den Gemeinden Vereinbarungen über die Inanspruchnahme und Entschädigung von kommunalen oder regionalen Ausbildungszentren und Instruktoren treffen.</p>

## E. Material und Fahrzeuge

Ausrüstung	<p>§ 18. Der Kanton legt Art und Umfang der Mindestausrüstung der Zivilschutzorganisationen für Katastrophen und Notlagen fest und beschafft die notwendige Ausrüstung.</p>
Unterhalt	<p>§ 19. <sup>1</sup> Die Gemeinden lagern und unterhalten die von Bund und Kanton zugeteilte Ausrüstung und stellen deren Einsatzbereitschaft sicher.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton betreibt eine Reparaturstelle.</p>

## F. Finanzierung

- § 20. <sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für Kostentragung
- a. die kantonale Zivilschutzorganisation,
  - b. den Betrieb und den Unterhalt seiner Ausbildungsinfrastruktur,
  - c. die Grund- und Zusatzausbildung, die Kaderausbildung sowie die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden,
  - d. die Einrichtungen für das Aufgebot bei Einsätzen,
  - e. die ihm vom Bund übertragenen Verwaltungsaufgaben,
  - f. den Betrieb der übergeordneten Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung,
  - g. den Ersatz von verbrauchter, verlorener oder defekter Ausrüstung der kantonalen Zivilschutzorganisation,
  - h. den Unterhalt der geschützten kantonalen Anlagen sowie der geschützten Spitäler des Kantons.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für
- a. die Zivilschutzorganisation der Gemeinde,
  - b. die Wiederholungskurse ihrer Zivilschutzorganisation,
  - c. die Mindestausrüstung für Katastrophen und Notlagen,
  - d. den Unterhalt und den Betrieb der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung auf ihrem Gebiet,
  - e. die ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben,
  - f. den Ersatz von verbrauchter, verlorener oder defekter Ausrüstung ihrer Zivilschutzorganisation,
  - g. den Unterhalt ihrer geschützten Anlagen sowie der öffentlichen Schutzräume.
- § 21. <sup>1</sup> Die anbietende Stelle trägt die Kosten. Kostentragung  
für Einsätze
- <sup>2</sup> Der Kanton kann sich an den von den Gemeinden zu tragenden Kosten beteiligen.
- <sup>3</sup> Kanton und Gemeinden können für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft die Kosten dem Veranstalter bzw. dem Nutzniesser ganz oder teilweise auferlegen.
- § 22. Der Kanton kann für Dienstleistungen und Kontrollen im Gebühren  
Bereich des baulichen Zivilschutzes Gebühren erheben.

### **G. Schadenersatzansprüche und Strafverfolgung**

Schadenersatz-  
ansprüche § 23. Der Regierungsrat behandelt Schadenersatzansprüche im Sinne von Art. 60 ff. und Art. 66 f. BZG.

Strafverfolgung § 24. <sup>1</sup> Die Statthalterämter untersuchen und beurteilen Übertretungen im Sinne von Art. 69 und 70 BZG.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion des Regierungsrates und der Gemeinderat sind für Verwarnungen zuständig.

<sup>3</sup> Strafscheide und Einstellungsverfügungen sind der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons unentgeltlich zuzustellen.

### **H. Schlussbestimmung**

Aufhebung bis-  
herigen Rechts § 25. Das Gesetz über den Zivilschutz vom 16. März 1986 wird aufgehoben.

## **Weisung**

### **I. Ausgangslage**

#### **1. Allgemeines**

Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1) bildet die Grundlage für die Ausgestaltung des Bevölkerungsschutzes und die Neugestaltung des Zivilschutzes in den Kantonen. Der Bevölkerungsschutz ist keine Organisation, sondern eine Idee mit dem Ziel, die heute vorhandenen Mittel im Verbund und koordiniert zum Einsatz zu bringen. Damit sollen die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Fall eines bewaffneten Konflikts geschützt werden. Im Bevölkerungsschutz arbeiten die fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheits- und sanitätsdienstliches Rettungswesen, technische Betriebe und Zivilschutz koordiniert zusammen. Bei Bedarf können weitere Institutionen, private Organisationen und Unternehmen, Zivildienst Leistende sowie die Armee zur Unterstützung beigezogen werden.

Die Ausgestaltung des Bevölkerungsschutzes, d. h. der angestrebte Schutzgrad, wird durch politische Entscheide bestimmt. Zuständig für den Bevölkerungsschutz sind unter Vorbehalt bundesrechtlicher Kompetenzen die Kantone. Ihnen obliegt es insbesondere bei Katastrophen und Notlagen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Der Bund regelt grundsätzliche Aspekte des Bevölkerungsschutzes und sorgt für die übergeordnete Koordination. Er trifft Anordnungen bei erhöhter Radioaktivität, in Notfällen bei Stauanlagen, bei Epidemien und Tierseuchen sowie für den Fall eines bewaffneten Konflikts. Im Einvernehmen mit den Kantonen kann der Bund die Koordination und die Führung bei Ereignissen übernehmen, die mehrere Kantone, das ganze Land oder das grenznahe Ausland betreffen. Für den Zivilschutz regelt der Bund die Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen, die Alarmierungs- und Telematiksysteme, den Schutzbautenbereich und die Finanzierung. Er regelt ferner die Bereiche des standardisierten Materials und der Ausbildung in seinem Zuständigkeitsbereich.

Lässt die Lageentwicklung einen möglichen bewaffneten Konflikt vermuten, können Bundesrat und Parlament den Aufwuchs der Mittel des Bevölkerungsschutzes beschliessen. Der Aufwuchs muss innerhalb einer angenommenen mehrjährigen Vorwarnzeit sichergestellt werden können. Dazu sind vor allem Massnahmen in den Bereichen Personal, Material und Ausbildung nötig. Als besonders zeitkritisch gelten die baulichen Massnahmen. Es ist deshalb vorgesehen, die Baupflicht in

verminderter Form beizubehalten. Die Zuständigkeit für diese Vorbereitungen liegt beim Bund.

## **2. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf**

Die Reform des Zivilschutzes und dessen Integration ins Verbundsystem Bevölkerungsschutz erfordern eine Totalrevision der kantonalen Bestimmungen. Die Aufgaben von Bund und Kantonen sollen konsequent entflochten werden. Grundsätzlich gehen alle Aufgaben, die mit der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zusammenhängen, in den Zuständigkeitsbereich des Kantons über. Im Zuständigkeitsbereich des Bundes verbleiben weiterhin die noch nötigen Massnahmen mit Blick auf einen bewaffneten Konflikt sowie für bestimmte, auf Bundesebene bedeutsame Katastrophen und Notlagen. Die neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen nach klar definierten Zuständigkeiten ermöglicht gleichzeitig einen einfacheren und damit transparenteren Finanzierungsmodus im Bereich des Zivilschutzes. Die bisherige Beitragsfinanzierung wird durch eine Zuständigkeitsfinanzierung ersetzt.

## **II. Die Ausrichtung des Zivilschutzes**

### **1. Risikobeurteilung**

Die Erfassung und Beurteilung möglicher Risiken stützt sich auf bestehende Grundlagenstudien des Bundes. Sie beschreiben und kategorisieren alle Gefahren und Entwicklungen, die, bezogen auf die Schweiz, das Potenzial von Katastrophen und Notlagen in sich tragen. Je Gefahrenart dient ein konkretes Szenario, das stellvertretend für verschiedene Erscheinungsformen steht, der Abschätzung der Risiken. Dabei werden diese Gefahren und Entwicklungen nach ihrer Häufigkeit (Eintretenswahrscheinlichkeit) untersucht und nach den erwarteten Auswirkungen im Ereignisfall (Schadenpotenzial) bewertet.

Die einzelnen Gefahrenarten wurden, auf die spezifische Situation des Kantons Zürich bezogen, beurteilt. Für die Grösse der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Kanton Zürich sind diejenigen Risiken entscheidend, die ein hohes Schadenpotenzial bei gleichzeitig hoher Eintretenswahrscheinlichkeit aufweisen. Der «Konzeptbericht Bevölkerungsschutz» des Amtes für Militär und Zivilschutz zeigt in einem Risikokataster die Grundlagen der Beurteilung und die

beigezogenen Quellen zusammen mit den Ergebnissen der Einschätzung auf. Diese Ergebnisse bildeten die Grundlage für die Bemessung der Unterstützung, welcher die Partnerorganisationen durch den Zivilschutz im Kanton Zürich bedürfen.

Als einzelne Gefahrenkategorien werden Naturkatastrophen (Klima, Hochwasser, Unwetter, Erdbeben), zivilisationsbedingte Katastrophen (Verkehr/Industrie, Migration, Technische Infrastrukturen) und eine flächendeckende Gesundheitsgefährdung (Epidemien) bezeichnet. Massgebend für die Einsatzdoktrin und die Grösse der erforderlichen Einsatzelemente des Bevölkerungsschutzes sind zusammengefasst die Gefährdungen aus eskalierenden Verkehrs- und Industrieereignissen, wie zum Beispiel der Bahnunfall vom März 1994 in Zürich Altstetten mit dem Ausfluss von explosiven Flüssigkeiten in die Kanalisation, sowie die Bewältigung von Folgeerscheinungen im Falle von Epidemien (Grippe, SARS u. Ä.).

## 2. Aufgaben

Die Vorgaben des Bundes lassen einen verhältnismässig breiten Spielraum bei der Definition von Auftrag und Aufgaben für den Zivilschutz der Kantone zu. Die aus dem Bundesgesetz abzuleitenden Mindestforderungen könnten mit der Bildung der notwendigen Reserven für die Phase des Aufwuchses erfüllt werden. Die Maximallösung sähe dagegen gut dotierte, umfassend ausgerüstete und ausgebildete und kommunal abgestützte Einsatzkräfte des Zivilschutzes vor. Die Kantone müssen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf eine ihren Verhältnissen und Bedürfnissen angepasste Lösung festlegen.

Der Zivilschutz hat folgende Aufgaben nach Massgabe der Bedürfnisse des Kantons und der Gemeinden zu erfüllen:

### *a) Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel zur Alarmierung/Information der Bevölkerung*

Bei Katastrophen und in Notlagen wie auch im Falle bewaffneter Konflikte kann die Behörde die Bereitstellung und den Bezug von Schutzräumen anordnen. Die Anordnung solcher Massnahmen erfolgt immer in Verbindung mit dem Erteilen bzw. Verbreiten von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung. Zur Sicherstellung der Alarmierung können bei Bedarf Angehörige des Zivilschutzes beigezogen werden.

*b) Schutz und Betreuung von Schutz Suchenden und von obdachlosen Personen*

Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre mit einer starken Zunahme von alten Menschen und von Einpersonenhaushalten führen in Katastrophen und Notlagen zu einem stark erhöhten Betreuungsbedarf, der mit den heute vorhandenen Strukturen nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden kann.

*c) Schutz von Kulturgütern (KGS)*

Der Bund schafft die Voraussetzungen für den Schutz der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung. Im Fall eines bewaffneten Konflikts ordnet er Schutzmassnahmen an. Die Kantone treffen nach diesen Vorgaben des Bundes in Zusammenarbeit mit den Kulturgüter-Fachstellen, mit kulturellen Institutionen und mit Privaten die notwendigen Massnahmen, deren Vollzug dem Zivilschutz obliegt.

*d) Unterstützung der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes insbesondere bei Katastrophen und Notlagen*

Insbesondere bei Langzeiteinsätzen übernimmt der Zivilschutz selbstständige Aufgaben oder unterstützt die Partnerorganisationen im Verbund mit deren Einheiten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

*e) Führungsunterstützung und Logistik*

Zur Führungsunterstützung zählen das Lagewesen, der Aufbau und Betrieb der Kommunikationsmittel und des Führungszentrums sowie Aufgaben im Bereich des ABC-Dienstes. Im Bereich Logistik kann der Zivilschutz zu Gunsten der anderen Partnerorganisationen für Aufgaben bei der Verpflegung, im Material- und Reparaturdienst sowie in der Anlagewartung und im Anlagebetrieb eingesetzt werden.

*f) Instandstellungsarbeiten*

Zur Abwendung von Folgeschäden muss vor allem bei naturbedingten Ereignissen, z. B. bei Überschwemmungen oder Sturm Schäden, eine rasche Notinstandstellung erfolgen. Dazu gehören auch Sicherungs- und Aufräumarbeiten.

*g) Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft*

Der Zivilschutz kann auf Entscheidung der zuständigen Behörde hin Leistungen zu Gunsten der Gemeinschaft, z. B. in Zusammenhang mit Grossanlässen, erbringen. Solche Einsätze müssen den Ausbildungsstand des Zivilschutzes berücksichtigen und dürfen das örtliche Gewerbe nicht über Gebühr konkurrenzieren.

### **3. Leistungsprofil**

Der Zivilschutz (Schutz, Betreuung und Unterstützung) ist als ergänzende Einsatz- bzw. Unterstützungsstaffel im Verbundsystem Bevölkerungsschutz positioniert. Der Zivilschutz hat insbesondere die Erhöhung der Durchhaltefähigkeit der anderen Partnerorganisationen bei grossen und lang andauernden Katastrophen und Notlagen zu gewährleisten. Er verstärkt kurzfristig die Ersteinsatzmittel und ist in der Lage, rasch selbstständig Aufgaben zu übernehmen. Damit das Verbundsystem im Kanton – ausgehend von den Ersteinsatzmitteln des Alltags – durch den Zivilschutz je nach Art, Grösse und Ausmass des Schadeneignisses modular ergänzt werden kann, wurden mögliche Unterstützungsbedürfnisse mit den Partnerorganisationen gemeinsam ermittelt. Vor dem Hintergrund der Neuausrichtung des Zivilschutzes wird die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen angepasst und zum Teil neu konzipiert. Die Ausbildungsinhalte orientieren sich an den neuen Aufgaben des Zivilschutzes bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und damit nicht mehr in erster Linie an den Erfordernissen des bewaffneten Konflikts.

### **4. Organisation, Grösse und Gliederung**

Die künftige Organisation des Zivilschutzes hat sich einerseits nach den auf der Grundlage der Risikoanalyse abgeleiteten Bedürfnissen und Möglichkeiten zu richten, und andererseits ist sie den Strukturen des Kantons, der Regionen und Gemeinden sowie den topografischen Gegebenheiten anzupassen.

Die Einbettung des Zivilschutzes in das erwähnte Verbundsystem des Bevölkerungsschutzes, die angepasste Aufgabenzuordnung sowie die primäre Ausrichtung auf Katastrophen und Notlagen erlauben es, die Organisation zu straffen und den Personalbestand zu vermindern. Die bisherigen, auf den Fall des bewaffneten Konflikts hin ausgelegten Strukturen mit eigenem Stab und eigenem Sanitätsdienst entfallen. Sie sollen durch ein einfaches Organisationsmodell ersetzt werden, das auf einer Zivilschutzeinheit in Kompaniestärke aufbaut. Zur Erreichung der Richtgrösse ist eine nachbarliche und regionale Zusammenarbeit im Zivilschutz unerlässlich. Die in den letzten Jahren in verschiedenen Gebieten des Kantons verstärkte Zusammenarbeit kleinerer und mittlerer Gemeinden ergab wertvolle Hinweise.

Im Kanton Zürich ist ein Abbau der Zivilschutzbestände von heute rund 45 000 Angehörigen auf etwa einen Viertel möglich. Auf Grund der vorliegenden Bestandeszahlen und nach der Herabsetzung des Dienstpflichtalters von 50 auf 40 Jahre stehen im Kanton Zürich immer

noch rund 35 000 Schutzdienstpflichtige zur Verfügung. Der voraussichtliche Bedarf beträgt höchstens 12 000 Schutzdienstpflichtige. Diese Personalsituation erlaubt eine strenge und bedürfnisgerechte Auswahl der Schutzdienstpflichtigen für die Einteilung in die Zivilschutzorganisationen. Überzählige oder nicht geeignete Personen werden in die Personalreserve eingeteilt. Gemäss den bundesgesetzlichen Bestimmungen werden die der Personalreserve Zugeteilten nicht ausgebildet.

Auf Grund von Gesprächen mit Gemeindebehördenvertretern anlässlich von regionalen Rapporten und der Präsentation des Konzeptes «Bevölkerungsschutz» vor dem Leitenden Ausschuss des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich sowie gestützt auf dessen schriftliche Stellungnahme wurde das von der Projektleitung beantragte Organisationsmodell überarbeitet, und der Regierungsrat stimmte dem Modell «5 minor» zu. Die Unterstützungsmittel werden nun auf die örtlichen und regionalen Organisationen verteilt, und zur Schwergewichtsbildung auf Stufe Kanton wird – gestützt auf das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetzesentwurf – eine minimale kantonale Zivilschutzorganisation gebildet. Das Modell «5 minor» enthält drei Typen von Zivilschutzorganisationen: Der ZSO Typ 1 mit etwa 99 Schutzdienstpflichtigen für Gemeinden oder Regionen bis 15 000 Einwohnerinnen und Einwohner, der ZSO Typ 2 mit etwa 169 Schutzdienstpflichtigen für 15 000 bis 25 000 Einwohnerinnen und Einwohner und der ZSO Typ 3 mit etwa 239 Schutzdienstpflichtigen ab 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie je pro 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Dank der – freiwilligen – regionalen Zusammenarbeit der Gemeinden im Zivilschutz kann die Zahl von heute 112 auf rund 45 örtliche oder regionale Organisationen mit total rund 12 000 Schutzdienstpflichtigen vermindert werden. Damit verfügen die Gemeinden über eine schlanke, den heutigen Bedürfnissen und Möglichkeiten angepasste Zivilschutzstruktur.

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

#### **1. Grundsatz**

Mit der Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes entfällt die bisherige Subventionierung des Zivilschutzes durch den Bund. Kantone und Gemeinden haben die gesamten Kosten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zu

tragen. Der Bund finanziert weitgehend die Massnahmen für den Fall eines bewaffneten Konflikts.

Eine Ablösung der Beitragsfinanzierung durch die Zuständigkeitsfinanzierung erlaubt eine klare Aufgabenzuordnung in der Bereitstellung von Einsatzmitteln zwischen Kanton und Gemeinden. Die kommunalen bzw. regionalen Organisationen gehören zu den kommunalen Zuständigkeiten und müssen in vollem Umfang durch die entsprechende Gemeinde bzw. durch den regionalen Gemeindeverbund finanziert werden. Kommunale Erweiterungen des individuellen Leistungsumfangs fallen somit in die Zuständigkeit der Gemeinden und sind durch diese zu finanzieren. Demgegenüber finanziert der Kanton den Betrieb und den Unterhalt der kantonalen Zivilschutzorganisation.

## **2. Kosten**

Der bisherige Gesamtaufwand für den Zivilschutz im Kanton Zürich betrug im Zeitraum 1997 bis 1999, der als Vergleichsbasis mit den Aufgaben und Leistungen gemäss dem neuen Konzept herangezogen werden kann, durchschnittlich rund 58 Mio. Franken pro Jahr. Nach Abzug der Bundessubventionen beliefen sich die Aufwendungen für den Kanton und die Gemeinden auf rund 48 Mio. Franken. Davon trugen der Kanton rund 13 Mio. Franken (27%), die Gemeinden und Privaten etwa 35 Mio. Franken (73%).

Mit der neuen Organisation entstehen auf der Grundlage der beantragten Zuständigkeitsfinanzierung im Kanton Zürich gesamthaft laufende Kosten von jährlich rund 31 Mio. Franken sowie – verteilt auf drei Jahre – einmalige Investitionen von rund 12 Mio. Franken. Nach Ablauf dieser drei Jahre ist mit durchschnittlichen Investitionskosten von insgesamt rund 1,5 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen.

Auf Grund der Aufgabenzuweisung gemäss Gesetzesentwurf ergibt sich eine Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden von neu 35% zu Lasten des Kantons und 65% zu Lasten der Gemeinden, d. h. rund 11 Mio. Franken pro Jahr für den Kanton und 20 Mio. Franken für die Gemeinden. Die Zivilschutzaufwendungen der Laufenden Rechnung verringern sich dadurch für den Kanton um 15% und für die Gemeinden um 43%. Mit der Steuerung der Aufgabenzuweisung und der damit verbundenen gesetzlichen Festlegung der künftigen Zuständigkeiten im Zivilschutz können die finanziellen Belastungen des Kantons und der Gemeinden deutlich verringert werden.

#### **IV. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Im Juni 2004 wurde ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren bei allen Stadt- und Gemeinderäten des Kantons, den Direktionen des Regierungsrates, der Staatskanzlei sowie beim Verband der Gemeindepräsidenten und dem Zivilschutzverband des Kantons Zürich durchgeführt.

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden äusserte sich grundsätzlich zustimmend zum Entwurf, und der vorgesehene Wechsel von der Beitragsfinanzierung zur Zuständigkeitsfinanzierung sowie die allgemeine Kostentragung im Verhältnis von einem Drittel durch den Kanton und zwei Drittel durch die Gemeinden wurde mehrheitlich begrüsst.

Die Gemeinden kritisierten insbesondere ihre im Entwurf vorgesehene Zuständigkeit für die Grundausbildung und deren Finanzierung. Sie bemängelten ihre fehlenden Ausbildungsmöglichkeiten sowie den unverhältnismässigen Organisations- und Koordinationsaufwand. Im Weiteren wiesen sie auf die starke Fluktuation bei den jüngsten Zivilschutzjahrgängen und die damit verbundene höhere finanzielle Belastung bei den Grundausbildungskosten hin. Eine überwiegende Mehrheit der Gemeinden verlangte deshalb, die Organisation und die Durchführung der Grundausbildung, eingeschlossen die Finanzierung, seien durch den Kanton sicherzustellen.

Demgegenüber war die im Gesetzesentwurf vorgesehene Zuständigkeit der Gemeinden für die Organisation und Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse sowie deren Finanzierung unbestritten.

Auf Grund des eindeutigen Vernehmlassungsergebnisses werden nun die Kosten für die Ausbildung, mit Ausnahme der Wiederholungskurse, durch den Kanton übernommen. Änderungen bei der Finanzierungsart führten zwangsläufig zu Verschiebungen im prozentualen Verhältnis der Kostentragung zu Lasten des Kantons, weshalb als Kompensation für den Mehraufwand des Kantons die Beschaffungskosten im Ausrüstungsbereich den Gemeinden überbunden wurden.

Ebenfalls mit grosser Mehrheit äusserten sich die Gemeinden ablehnend zu einer eigenen Zivilschutzorganisation des Kantons. Um dem Kanton in Katastrophen und Notlagen jedoch eine gewisse Handlungsfähigkeit zu erhalten, ist insbesondere für die Unterstützung des Flughafens Zürich und zur Sicherstellung der Führungsunterstützung der anderen Partnerorganisationen eine minimale kantonale Zivilschutzorganisation wichtig und richtig.

Schliesslich wurden gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis die Städte und Gemeinden noch vermehrt in die Entscheidungsprozesse in allen Belangen mit einbezogen.

## **V. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes**

### **A. Allgemeines (§§ 1–5)**

#### § 1.

Die Kantone sind unter dem Vorbehalt bundesrechtlicher Kompetenzen für den Bevölkerungsschutz und damit auch für den Zivilschutz zuständig. Ihnen obliegen insbesondere die Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen. Der Bund regelt im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) unter anderem die Schutzdienstpflicht, die Ausbildung, die Bereiche des Materials und der Alarmierungs- und Telematiksysteme, die Schutzbauten sowie die Finanzierung. Die Kantone regeln die Organisation, die Führung, den Vollzug der Ausbildung, die Ausrüstung und den Einsatz des Zivilschutzes sowie die Kostentragung zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen der im BZG eingeräumten Kompetenzen. Der Zivilschutz ist eine Partnerorganisation im System «Bevölkerungsschutz». Seine Einbindung in den Bevölkerungsschutz und die Regelung seines Verhältnisses zu den anderen Partnerorganisationen erfolgen im ebenfalls neu zu erlassenen Bevölkerungsschutzgesetz (BSG).

#### § 2.

§ 2 umschreibt die grundsätzlichen Zuständigkeiten des Kantons beim Vollzug des Zivilschutzes, die ihm durch das BZG übertragen worden sind. Der Regierungsrat hat zudem die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons zu bezeichnen. Sie ist zuständig für den Vollzug des Zivilschutzes, die Koordination und das Kontrollwesen. Namentlich gehören dazu das Schutzbau- und das Personalkontrollwesen, die Ausbildung sowie die Materialbeschaffung.

#### § 3.

Der Vernehmlassungsentwurf sah für die Bedürfnisse des Kantons und zur Unterstützung der Gemeinden eine eigene kantonale Zivilschutzorganisation (ZSO) vor. Nachdem sich fast alle Gemeinden gegen diese kantonale ZSO ausgesprochen hatten, schafft § 3 lediglich noch die Voraussetzung, um bei Grossereignissen mit einem Einsetzelement die Kantonspolizei, insbesondere im Bereich der Führungsunterstützung («Lage» und «Telematik»), und den Flughafen

Zürich zu unterstützen, um rasch ein Schwergewicht bilden zu können. Die kantonale ZSO gewährleistet dem Regierungsrat in Notlagen eine gewisse minimale Handlungsfreiheit. Die bewährten Stützpunkt-Rettungsdetachements von Winterthur und Zürich werden durch die kantonale Zivilschutzorganisation nicht in Frage gestellt.

#### § 4.

Nach Art. 43 Bst. a BZG sorgt der Bund für die Sicherstellung der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung. Er trägt gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. f BZG die Kosten für diese Massnahmen. Sie umfassen als Aufgabe des Zivilschutzes im Wesentlichen die Installation der Sirenen sowie der dazu erforderlichen Auslöse- und Fernsteuerungseinrichtungen. Die Planung und die Projektbearbeitung haben nach den Vorgaben des Bundes durch die Kantone zu erfolgen. § 4 legt die Zuständigkeit des Kantons und dessen Verantwortung fest. Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons koordiniert und bindet die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes in die Planung und den Betrieb des Systems mit ein.

#### § 5.

§ 5 regelt die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinde beim Vollzug des Zivilschutzes im Rahmen der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen betreffend Organisation, Ausbildung und Einsatzbereitschaft.

### **B. Zivilschutzorganisationen (§§ 6–8)**

#### § 6.

Mit der grundsätzlichen Festlegung der Bereiche und Bestände für die einzelnen Zivilschutzorganisationen wird eine ausgeglichene, aber dennoch so weit wie möglich flächendeckende Minimalleistung aller Zivilschutzorganisationen bei Katastrophen und Notlagen sichergestellt. Damit soll eine gerechte Aufwandverteilung über alle Gemeinden gewährleistet werden. Die Grundstruktur der Zivilschutzorganisation mit den Bereichen Führungsunterstützung, Schutz und Betreuung, Unterstützung, Kulturgüterschutz sowie Logistik ist eine Maximalvariante, welche je nach Bedürfnissen der Gemeinde angepasst werden kann; die Gemeinden werden dazu angehört. Die Festlegung der Personalbestände der Zivilschutzorganisation und der sicherzustellenden Bereiche erfolgt unter Berücksichtigung der Risiko- und Gefahrenbeurteilung durch den Kanton. Um den Besonderheiten der einzelnen Gemeinden Rechnung zu tragen, werden auch hier die Gemeinden in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

## § 7.

Der bisherige Chef der Zivilschutzorganisation erhält neu die Funktionsbezeichnung Kommandantin oder Kommandant der Zivilschutzorganisation. Sie oder er ist durch die zuständige Behörde der Gemeinde zu bestimmen. Je nach Grösse der Organisation bekleidet sie oder er den Grad eines Hauptmanns, Majors, Oberstleutnants oder Obersten. Im Sinne einer Vereinheitlichung gelten künftig auch im Zivilschutz die militärischen Gradbezeichnungen. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport hat die Funktionen und die ihnen zugeordneten Grade sowie die Soldansätze in der Verordnung über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz vom 9. Dezember 2003 festgelegt (FGSV; SR 520.112); sie bewegen sich im Rahmen der Soldansätze der Armee. Damit gelten im Bevölkerungsschutz mehrheitlich einheitliche Gradbezeichnungen. Abs. 2 führt die wichtigsten Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten auf.

## § 8.

Katastrophen und Notlagen, aber auch Formen von Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle gefährden den Kanton in der Regel nicht flächendeckend. Dies ermöglicht die Planung und den Einsatz der Mittel des Bevölkerungsschutzes, insbesondere des Zivilschutzes, im regionalen Verbund und erlaubt einen zahlenmässigen Abbau in den Bereichen Personal und Ausrüstung. Die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz erfolgt grundsätzlich auf der Stufe Gemeinde. Die Gemeinden sollen entscheiden können, ob und für welche Bereiche und in welcher Rechtsform Aufgaben im Bevölkerungsschutz kommunal oder regional erfüllt werden sollen. Insbesondere soll es auch zulässig sein, sich mit Gemeinden über die Kantonsgrenze hinweg zusammenzuschliessen (vgl. Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Kantone Aargau und Zürich über die Bildung einer Zivilschutzorganisation Region Dietikon vom 30. März/8. Juni 2005; LS 525.1). Immerhin müssen solche Zusammenschlüsse weiterhin durch den Kanton genehmigt werden (vgl. Art. 92 Kantonsverfassung; LS 101 und § 7 Gemeindegesetz; LS 131.1). Wenn sich Gemeinden nicht einigen können, aber eine regionale Zusammenarbeit aus personellen oder wirtschaftlichen Gründen oder wegen anderer wichtiger öffentlicher Interessen erforderlich wird, soll der Kanton – als letztes Mittel – regionale Zusammenschlüsse anordnen können.

### **C. Aufgebot und Kontrollführung (§§ 9–14)**

#### § 9.

Für Einsätze haben die Kantone das Verfahren des Aufgebots der Zivilschutzorganisationen zu regeln (Art. 27 Abs. 3 BZG). Die Partnerorganisationen tragen im Rahmen des Verbundsystems die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich. Polizei und Feuerwehr stellen die rasche Alarmierung und Verfügbarkeit ihrer Einsatzkräfte mittels Pagingssystemen sicher. Damit die von den Partnerorganisationen erwarteten Unterstützungsleistungen des Zivilschutzes innerhalb der verlangten Zeit von zwei bis sechs Stunden erbracht werden können, müssen die entsprechenden Formationen mit technischen Mitteln alarmiert und aufgeboden werden können. Für die Bedürfnisse des Zivilschutzes soll ein technisch einfaches, bekanntes und verbreitetes sowie kostengünstiges System eingesetzt werden, das auch den Bedürfnissen der Schutzdienstpflichtigen entgegenkommt. Für die eigentliche Organisation der Aufgebote sind der Kanton und die Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich selber verantwortlich.

#### § 10.

Beim tatsächlichen Erlass der Aufgebote ist zwischen dem Aufgebot für Einsätze und dem Aufgebot für die Ausbildung zu unterscheiden. Für die Ausbildung erlässt diejenige Stelle das Aufgebot, die für die entsprechende Ausbildung zuständig ist. Das Bundesgesetz regelt, für welche Einsätze der Kanton Schutzdienstpflichtige aufbieten kann (Art. 27 Abs. 2 BZG). Für die gleichen Einsätze – bei Katastrophen und Notlagen, für Instandstellungsarbeiten, für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft – können die Gemeinden ihre Schutzdienstpflichtigen aufbieten.

#### § 11.

Die Rekrutierung für die Armee und für den Zivilschutz – eine Bundesaufgabe – wird für die Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau gemeinsam im Rekrutierungszentrum Rütli ZH durchgeführt. Der Kanton meldet den Verantwortlichen des Rekrutierungszentrums jährlich die Zahl der benötigten Schutzdienstpflichtigen. Schutzdienstpflichtige, die im Rahmen der Rekrutierung als schutzdiensttauglich beurteilt worden sind, werden je nach Wunsch und Eignung in eine der drei Grundfunktionen Stabsassistent, Betreuer oder Pionier eingeteilt und einer Zivilschutzorganisation zugewiesen. Die Einteilung und die Zuweisung erfolgen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nach deren Bedürfnissen und werden vom Kanton vollzogen.

## § 12.

Auf Grund der stark verkleinerten Bestände kann nur ein Teil der als schutzdiensttauglich beurteilten Schutzdienstpflichtigen eingeteilt und dem Zivilschutz zugewiesen werden. Art. 18 BZG räumt den Kantonen deshalb die Kompetenz ein, Schutzdiensttaugliche, die nicht im Zivilschutz Verwendung finden, der Personalreserve zuzuweisen. Der Personalreserve Zugeteilte müssen nicht ausgebildet werden und haben keinen Anspruch auf Schutzdienstleistung. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Kompetenz für diese Zuweisung in die Personalreserve der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons übertragen werden.

## § 13.

An Stelle der bisherigen Befreiung von der Schutzdienstleistung zu Gunsten einer Verwendung in einer Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes ist neu eine vorzeitige Entlassung aus dem Zivilschutz vorgesehen (Art. 20 BZG), um Doppelverpflichtungen zu vermeiden. Schutzdienstpflichtige, die bei Katastrophen und Notlagen in einer Partnerorganisation benötigt werden, stehen diesen Organisationen dank der vorzeitigen Entlassung aus dem Zivilschutz ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Entscheidungskompetenz liegt gemäss Art. 20 Abs. 3 BZG bei den Kantonen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Kompetenz für die vorzeitige Entlassung – auf Antrag der Zivilschutzorganisation oder der Partnerorganisation – der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons übertragen werden. Diese kann auch über eine Wiedereinteilung entscheiden, wenn die vorzeitige Entlassung aufgehoben wird. Dabei hat die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons die Zivilschutzkommandantin oder den Zivilschutzkommandanten sowie den Schutzdienstpflichtigen anzuhören. Die Partnerorganisationen haben den Wegfall des Entlassungsgrundes der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons zu melden.

## § 14.

Gemäss Art. 28 BZG obliegt die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen den Kantonen. Das Zivilschutzkontrollwesen konnte auf Bundesstufe nicht in eine gemeinsame Verordnung über das Kontrollwesen im Militär und im Zivilschutz eingefügt werden, weshalb nun die Kantone das Kontrollwesen zu regeln haben. Zur Unterstützung der Gemeinden, welche die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung stellen müssen, hat der Kanton das IT-Projekt «MILVA» geschaffen. Für die Bearbeitung der auf Stufe Gemeinde oder Region anfallenden administrativen Arbeiten haben die Gemeinden eine Administrativstelle zu bezeichnen.

## **D. Ausbildung (§§ 15–17)**

### § 15.

§ 15 bildet die Grundlage für die Festlegung der Zuständigkeitsfinanzierung im Zivilschutz. Im Hinblick darauf werden in dieser Bestimmung die Ausbildungszuständigkeiten festgelegt. Auf Grund der Vernehmlassung, in der sich fast alle Gemeinden gegen die Übernahme der Grundausbildung ausgesprochen haben, ist nun der Kanton für die gesamte Ausbildung seiner eigenen Zivilschutzorganisation und für die Aus- und Weiterbildung aller Zivilschutzorganisationen des Kantons zuständig (Grund- und Zusatzausbildung, Kaderausbildung, Weiterbildung). Die Gemeinden sind demgegenüber zuständig für die Wiederholungskurse ihrer Zivilschutzorganisationen. Zur Sicherstellung einer zielgerichteten und bedürfnisgerechten Ausbildung legt der Kanton die Ausbildungsprogramme und -inhalte fest und gewährleistet damit einen einheitlichen Ausbildungsstand.

### § 16.

Das Bundesgesetz legt die Art und die Dauer der Ausbildung fest (Art. 33 ff.). Die Grundausbildung, die spätestens drei Jahre nach der Rekrutierung zu absolvieren ist, dauert mindestens zwei bis längstens drei Wochen. Die Kantone erhalten somit die Möglichkeit, die Dauer der Grundausbildung den kantonalen Bedürfnissen anzupassen. Mit der Festlegung auf zwei Wochen wird die Ausbildungszeit gegenüber dem heutigen Zustand verdoppelt. Damit können die erforderlichen Verbesserungen umgesetzt und die Ausbildungsqualität gesteigert werden. Gleichzeitig lassen sich damit die Ausbildungskosten in einem vernünftigen Rahmen beschränken. Wenn es besondere Bedürfnisse erfordern, wie zum Beispiel das Auftreten von Notlagen über mehrere Monate oder Jahre, oder wenn sich die Beschränkung auf zwei Wochen für bestimmte Fachbereiche als zu eng erweisen sollte, ist dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, die Grundausbildung auf drei Wochen zu verlängern. Für die übrige Ausbildung gemäss Art. 34 ff. BZG gilt die vom Bund festgelegte Ausbildungsdauer. Wo möglich und nötig, soll das Amt für Militär und Zivilschutz die Dauer einzelner Ausbildungsgänge im gesetzlichen Rahmen mit entsprechenden Weisungen festlegen können.

### § 17.

§ 17 hält in Abs. 1 – in Ergänzung zu § 15 – fest, dass der Kanton die erforderliche Infrastruktur und das nötige Lehrpersonal für die ihm obliegende Ausbildung sicherstellt und bewirtschaftet. Unter dem Begriff Ausbildungsinfrastruktur werden die Betriebs- und Schulungsräumlichkeiten sowie die für die praktische Ausbildung an Maschinen

und Geräten erforderlichen Aussenanlagen der bestehenden Ausbildungszentren in Andelfingen, Winterthur und Zürich verstanden. Als Lehrpersonal werden die hauptamtlichen Instruktoren des Kantons und der Städte Winterthur und Zürich sowie die nebenamtlichen Instruktoren für bestimmte Fachbereiche bezeichnet.

Die vom Kanton nicht beanspruchte Raum- und Ausbildungskapazität der Zentren kann gemäss Abs. 2 den Gemeinden und den Partnerorganisationen für ihre Bedürfnisse und gegen Entschädigung zur Verfügung gestellt werden. Damit wird insbesondere die Belegung der Ausbildungszentren optimiert und die Wirtschaftlichkeit verbessert.

Für die Kader- und Weiterausbildung, aber auch für die Grund- und Zusatzausbildung betreibt der Kanton das Ausbildungszentrum in Andelfingen. Dessen Kapazität reicht jedoch nicht aus, alle Ausbildungsbedürfnisse abzudecken, weshalb der Kanton darauf angewiesen ist, auf kommunale oder allenfalls regionale Ausbildungszentren sowie auf Instruktoren zurückgreifen zu können. Die politisch Verantwortlichen der Städte Winterthur und Zürich sind zusammen mit dem Chef des Amtes für Militär und Zivilschutz übereingekommen, ihre kommunalen Ausbildungszentren in Zürich und Winterthur, eingeschlossen die für ihre eigene Zivilschutzausbildung notwendigen Instruktoren, dem Kanton gegen Verrechnung zur Verfügung zu stellen. Diese flexible Lösung schafft Synergien und vermeidet Doppelspurigkeiten.

## **E. Material und Fahrzeuge (§§ 18 und 19)**

### **§ 18.**

Gemäss Art. 43 BZG sorgt der Bund für die Sicherstellung der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung, die Sicherstellung der Telematiksysteme des Zivilschutzes, die Ausrüstung und das Material der Schutzanlagen sowie für das standardisierte Material des Zivilschutzes. Diese Ausrüstungskategorien beziehen sich vor allem auf den bewaffneten Konflikt, für den der Bund ausschliesslich zuständig ist. Die Ausrüstung des Zivilschutzes für Katastrophen und Notlagen fällt dagegen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Diese legen die Art und den Umfang der Ausrüstung fest. Damit wird den Kantonen ermöglicht, die Ausrüstung des Zivilschutzes in Abstimmung mit den Partnerorganisationen auf die individuellen Bedürfnisse des Kantons auszurichten und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Mit der zentralen Beschaffung einer Mindestausrüstung der Zivilschutzorganisationen durch den Kanton können ein Mindestmass an Einheitlichkeit sowie die Abstimmung mit den übrigen Partnerorganisationen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes im Kanton erreicht

werden. Dabei stellt die heute in den Gemeinden bereits vorhandene, vom Bund beschaffte und in den letzten Jahren modernisierte Zivilschutz-ausrüstung einen wichtigen Bestandteil dar. Den Gemeinden ist es freigestellt, zusätzliche Ausrüstung entsprechend den kommunalen oder regionalen Bedürfnissen zu beschaffen. Im Rahmen der Konzeptumsetzung müssen als Folge der Bestandesreduktion und der vermehrten regionalen Zusammenarbeit im Zivilschutz Umverteilungen bei der vorhandenen Ausrüstung vorgenommen werden.

Unter dem Begriff «Ausrüstung» sind die persönliche Ausrüstung, die erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Material sowie die nötigen Fahrzeuge zusammengefasst. Die Zusammensetzung der Ausrüstung wird in einer von der zuständigen Direktion erlassenen «Materialliste für den Zivilschutz» festgelegt.

Die Mindestausrüstung für Katastrophen und Notlagen ist von den Gemeinden zu finanzieren. Diese Kosten treten an die Stelle derjenigen, die den Gemeinden durch die Übernahme der Grundausbildung entstanden wären.

#### § 19.

§ 19 Abs. 1 verpflichtet die Gemeinden, die vom Bund und vom Kanton beschaffte und zugeteilte Ausrüstung zu lagern, zu unterhalten und zu betreiben und damit die Einsatzbereitschaft sicherzustellen. Mit dieser Verpflichtung verbunden ist auch die entsprechende Kostentragung durch die Gemeinden. Für den Ersatz und die Reparatur von standardisiertem, durch den Bund beschafftem Material (Werkzeuge und Geräte) soll durch den Kanton eine der beiden heute in Andelfingen und Winterthur bereits bestehenden Reparaturstellen weiter unterhalten und betrieben werden. Der Weiterbetrieb einer dieser Reparaturstellen ist zur Sicherstellung des Materialunterhalts nötig. Ein Teil dieser Ausrüstung kann in privaten Werkstätten nicht mehr repariert werden. Die erforderlichen Ersatzteile sind im Handel nicht mehr erhältlich.

### **F. Finanzierung (§§ 20–22)**

#### § 20.

§ 20 bildet die Grundlage für die Kostenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Die vom Bund in Zivilschutzbelangen neu angewendete Zuständigkeitsfinanzierung kommt auch auf kantonaler Ebene zur Anwendung. Wer für den Vollzug einer Massnahme zuständig ist, trägt grundsätzlich die entsprechenden Kosten. Abs. 1 hält die dem Kanton obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten fest, die

vom Kanton in vollem Umfang zu finanzieren sind. Hierzu gehören in erster Linie die gesamten Ausbildungskosten.

Abs. 2 listet die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden auf. Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage sind die Gemeinden nur noch für die Wiederholungskurse zuständig. Um ein ausgewogenes Kostentragungsverhältnis zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu erreichen, sind die Beschaffungskosten der Mindestausrüstung für Katastrophen und Notlagen von den Gemeinden zu tragen. Dies im Abtausch zur Vernehmlassungsvorlage, in der die Gemeinden für die Grundausbildung und die Wiederholungskurse zuständig gewesen wären, was die Gemeinden in Bezug auf die Grundausbildung aber mehrheitlich abgelehnt hatten.

#### § 21.

Wer bei Katastrophen und Notlagen den Zivilschutz zur Hilfeleistung oder zur Unterstützung anbietet, trägt gemäss Abs. 1 die Kosten für diesen Einsatz. Unter den Begriff «Kosten» fallen alle mit dem Zivilschutzeinsatz zusammenhängenden Aufwendungen. Davon ausgenommen sind die Leistungen des Erwerbsersatzes gemäss Erwerbsersatzgesetz (EOG; SR 834.1) sowie die Versicherung durch die Eidgenössische Militärversicherung (MVG; SR 833.1). Diese Aufwendungen werden für alle Zivilschutzeinsätze durch den Bund übernommen.

Gemäss Abs. 2 kann sich der Kanton bei kommunalen oder regionalen Zivilschutzeinsätzen an den Kosten beteiligen. Zu denken ist namentlich an Betreuungseinsätze bei einer Pandemie, an Instandstellungsarbeiten nach grossflächigen Unwetterschäden oder an Grossanlässen von kantonaler Bedeutung.

Bei Instandstellungsarbeiten, die über die Hilfeleistung in der tatsächlichen Notlage hinaus gehen, können die Kosten dem Nutzniesser ganz oder teilweise auferlegt werden. Mit dem im Bundesgesetz neu geschaffenen Begriff der «Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft» (Art. 3 Bst. e BZG) wurde sodann eine klare Trennung zwischen Ausbildungskursen mit praktischen Einsätzen und eigentlichen Katastrophen- und Nothilfeinsätzen geschaffen. Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft sind auf Gesuch hin von den zuständigen Behörden zu bewilligen und anzuordnen. Die organisatorischen Details sind in der Verordnung des Bundesrates vom 5. Dezember 2003 über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft geregelt (VEZG; SR 520.14). Auch hier können die Kosten dem Veranstalter ganz oder teilweise auferlegt werden.

## § 22.

Mit der Konzentration des Personalkontrollwesens und mit der Straffung des Bewilligungsverfahrens bei der Erstellung von Schutzräumen werden vom Kanton Leistungen erbracht, die nicht zwingend in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Dennoch wird lediglich im Bereich des baulichen Zivilschutzes dem Kanton die Möglichkeit eingeräumt, solche Leistungen im Sinne einer Aufwandgebühr kostenpflichtig zu erklären und diese den Gemeinden oder der Bauherrschaft zu belasten. Unter die erwähnten Dienstleistungen und Kontrollen fallen namentlich Genehmigungen von Projekten, Verfügungen von Ersatzabgaben, Genehmigungen betreffend die Festlegung von Verfahrensausgleichsgebieten, Genehmigungen von Aufhebungs- oder Umnutzungsgesuchen von Schutzbauten oder Aufwendungen für periodische Anlagekontrollen.

**G. Schadenansprüche und Strafverfolgung (§§ 23 und 24)**

## § 23.

Diese Regelung wird praktisch unverändert aus den bisherigen Bestimmungen übernommen. Im Übrigen ist die Haftung für Schäden umfassend in Art. 60 ff. BZG geregelt, und bei Schadenersatzbegehren gegenüber dem Kanton und den Gemeinden gilt das Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1).

## § 24.

Das BZG sieht kein Disziplinarstrafrecht für den Zivilschutz vor. Vorsätzliche Widerhandlungen gegen das Gesetz (Art. 68 BZG) oder vorsätzliche Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse (Art. 69 BZG) werden mit Gefängnis, Haft oder Busse bestraft. Die Verfolgung und Beurteilung der im BZG mit Strafe bedrohten Handlungen obliegen im Kanton wie bisher den Statthalterämtern (Art. 70 BZG). In leichten Fällen kann die zuständige Direktion des Regierungsrates (Sicherheitsdirektion) oder der Gemeinderat (Exekutive) auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten und die betreffende Person verwarnen. Wie bis anhin sind die Strafentscheide und Einstellungsverfügungen zwecks Information der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons unentgeltlich zuzustellen.

**H. Schlussbestimmung (§ 25)**

§ 25.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage kann das Gesetz über den Zivilschutz vom 16. März 1986 aufgehoben werden.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Diener	Husi